

Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Änderung der Rechtsform des Elektrizitätswerks in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau

Inhaltsverzeichnis

Dokument	Seite
Weisung	2
Anhang 1 Gemeindeordnung, Anpassung	18
Anhang 2 Verordnung über die EW Lindau AG	21
Anhang 3 Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsverordnung der Gemeinde Lindau	26
Anhang 4 Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsverordnung	28
Anhang 5 Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	30

Weisung

Änderung der Rechtsform des Elektrizitätswerks in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau

Das Wichtigste in Kürze

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Lindau («EWL») ist mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass die aktuelle Rechtsform des EWL als Gemeindebetrieb strukturelle Wettbewerbsnachteile mit sich bringt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten eine Änderung der Rechtsform des EWL in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau. Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen insbesondere die Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit, die optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung sowie die Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit für eine Rechtsformänderung.

Mit der Übertragung in eine Aktiengesellschaft werden die Voraussetzungen geschaffen, dass das EWL die erwähnten Vorteile im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lindau realisieren kann. Das EWL als Unternehmen der Gemeinde Lindau wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

Die Rechtsformänderung von einem öffentlich-rechtlichen Betrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Stellung der Gemeinde Lindau als Eigentümerin und deren zukünftige Energiepolitik. Zur Sicherstellung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit wird mit der bestgeeigneten Rechtsform der Aktiengesellschaft die Struktur optimiert. Die Änderung der Rechtsform hat nichts mit einer Privatisierung oder sogar mit einem Verkauf des EWL zu tun.

Die Rechtsformänderung wird in der Gemeinderechnung rein buchhalterisch abgewickelt. Für die Gemeinde Lindau resultieren keine Geldflüsse und somit auch keine freien Mittel, die für anderweitige Zwecke verwendet werden könnten. Auch hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen auf die für die Kundinnen und Kunden des EWL relevanten Tarife und Preise. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform weiter.

Die Verordnung über die EW Lindau AG bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau. Gleichzeitig mit der Rechtsformänderung sollen die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben sauber und transparent geregelt werden. Diese Abgaben bezahlen die Kundinnen und Kunden bereits heute. Die Rechtsgrundlagen für die Konzessionsabgabe, die Gebührengrundsätze und für den Fonds für erneuerbare Energien werden mit eigenen Reglementen verbessert.

Wenn die Stimmberechtigten der Rechtsformänderung des EWL an der Urne zustimmen, wird der Gemeinderat diese mit drei Erlassen konkretisieren. Dabei geht es um den Konzessionsvertrag mit einer Leistungsvereinbarung, um den Personalüberleitungsvertrag und um die Statuten der zukünftigen EW Lindau AG. Aus Transparenzgründen liegen die Entwürfe dieser drei Erlasse bereits heute vor.

1 Ausgangslage

Das EWL ist heute ein öffentlich-rechtlicher Betrieb der Gemeinde Lindau. Mit fünf Mitarbeitenden versorgt das EWL das Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau mit Elektrizität und betreibt und unterhält die öffentliche Beleuchtung.

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Auf Bundesebene wurden 2008 das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingeführt. Die bisherigen Monopole wurden aufgebrochen. Die Versorger müssen striktere gesetzliche Vorgaben einhalten. Seit 2009 können alle Verbraucher mit einem jährlichen Jahresverbrauch von über 100 MWh ihren Lieferanten frei wählen. Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Lindau («EWL») ist deshalb mehr denn je in einem herausfordernden Umfeld tätig und muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarktes anpassen. Konkret heisst dies, dass das EWL heute die Möglichkeit haben muss, kurzfristig Verträge mit Grosskunden abzuschliessen, ohne auf die Zustimmung des Gemeinderats warten zu müssen.

Diese Entwicklung wird voraussichtlich weitergehen. Bereits heute ist absehbar, dass sich der Elektrizitätsmarkt weiter öffnen wird und dass die gesetzlichen Vorgaben für Stromversorger weiter verschärft werden. Zusätzlich wird die Gesellschaft mehr erneuerbare Energien und eine grössere Energieeffizienz verlangen. Ausserdem steht die technische Entwicklung nicht still. Die Möglichkeiten von dezentraler Produktion, Speicherung und Verbrauch von Energie nehmen zu, die Digitalisierung schreitet fort. Beispiele sind die Fernsteuerung der Gebäudetechnik, Fortschritte in der E-Mobilität sowie das zunehmende Zusammenwachsen von Elektrizität und Kommunikation. Aufgrund dieser Entwicklungen ist auch beim EWL ein erheblicher Investitionsbedarf in die Netze sowie in die Mess-, Steuer- und Regeltechnik (z.B. Smart Metering) absehbar.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind die Versorgungsunternehmen und ihre Eigentümer gefordert, sich grundlegend mit der unternehmerischen Zukunft und damit auch mit der Rechtsform auseinander zu setzen. Es muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine langfristige erfolgreiche Geschäftstätigkeit geschaffen werden. Nur so kann die langfristige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie gewährleistet werden.

2 Projektablauf

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen im Umfeld und im Markt erarbeitete die Elektrizitätskommission im Zeitraum von Februar 2016 bis Mai 2016 eine neue Unternehmensstrategie («Strategie 2016–2020»). Von Anfang an stand ein Punkt fest: Das EWL muss im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau verbleiben. Das wichtigste Ziel der neuen Unternehmensstrategie war, die zukünftige Handlungsfähigkeit des EWL sicherzustellen. Dafür standen drei verschiedene Rechtsformen im Vordergrund: das unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindewerk (optimierter Status quo), die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und die selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft.

Der Gemeinderat prüfte im Zeitraum von Februar bis August 2017 diese drei Rechtsformen. Hauptkriterium für die Auswahl der optimalen Rechtsform war dabei die Sicherstellung der zukünftigen Handlungsfähigkeit des EWL als Voraussetzung für eine weiterhin erfolgreiche Geschäftstätigkeit des EWL. Auf der Grundlage der erarbeiteten Analyse und der anschliessenden Bewertung hat sich der Gemeinderat entschieden, eine Rechtsformänderung des EWL in eine Aktiengesellschaft vertieft zu prüfen. Die Aktiengesellschaft hat sich seit über 100 Jahren in der Schweiz als Rechtsform von Gesellschaften bewährt und durchgesetzt. Sie ist im Obligationenrecht detailliert geregelt und es besteht eine umfangreiche rechtliche Praxis. Der Auslegungsspielraum ist beschränkt. In den Statuten sind die Grundsätze der Aktiengesellschaft festgelegt. Die Ausgestaltung des Organisationsreglements ist Sache des Verwaltungsrates.

Zwischen Mai 2018 und Januar 2019 wurden das Konzept und die erforderlichen rechtlichen und finanziellen Grundlagen für eine Rechtsformänderung erarbeitet. Weiter wurden die Vorabklärungen mit dem Gemeindeamt, mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sowie mit den Steuerbehörden vorgenommen.

Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen hat der Gemeinderat eine Projektorganisation mit einer Arbeitsgruppe und einem Projektteam eingesetzt:

Gremium	Mitglieder
Arbeitsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hanspeter Frey (Gemeinderat; Vorsitz) ▪ Bernard Hosang (Gemeindepräsident) ▪ Peter Reinhard (Gemeinderat) ▪ Urs Spiegel (Elektrizitätskommission) ▪ Erwin Kuilema (Gemeindeschreiber) ▪ Tanja Ferrari (Leiterin Bau und Werke) ▪ Andi Tobler (Betriebsleiter; interner Projektleiter)
Projektteam	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hanspeter Frey (Gemeinderat; Vorsitz) ▪ Erwin Kuilema (Gemeindeschreiber) ▪ Beat Schlatter (Finanzverwalter) ▪ Andi Tobler (Betriebsleiter; interner Projektleiter) ▪ Pascal Graf (EVU Partners AG; externer Projektleiter) ▪ Nico Waldmeier (EVU Partners AG) ▪ Markus Flatt (EVU Partners AG) ▪ Beat Sterchi (Swisslegal (Aarau) AG, Rechtsanwalt) ▪ Thomas Zindel (GSW Treuhand AG, Steuerexperte)

Die Arbeitsgruppe verabschiedete an ihrer abschliessenden Sitzung am 18. Februar 2019 die konzeptionellen Grundlagen der Rechtsformänderung des EWL in eine Aktiengesellschaft zu Händen des Gemeinderates. Diese Grundlagen werden an der Urne verabschiedet und beinhalten im Wesentlichen:

- Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau (Anhang 1)
- Verordnung über die EW Lindau AG (Anhang 2)
- Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau (Anhang 3)
- Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung (Anhang 4)
- Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Anhang 5)

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen verabschiedete die Arbeitsgruppe verschiedene weitere rechtliche Dokumente. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die Dokumente liegen aus Transparenzgründen bereits heute vor:

- Entwurf der Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Lindau
- Entwurf des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG
- Entwurf der Statuten der EW Lindau AG
- Entwurf des Personalüberleitungsvertrages zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse hat sich der Gemeinderat am 20. Februar 2019 entschieden, die Rechtsformänderung des EWL in eine Aktiengesellschaft der Stimmbevölkerung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3 Zentrale Argumente für eine Rechtsformänderung

Grundsätzlich geht es mit der Rechtsformänderung darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des EWL in einem zunehmend härteren wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und damit den Wert des EWL für die Gemeinde Lindau bzw. für die Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten. Insbesondere folgende drei Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Gemeinderates für eine Rechtsformänderung des EWL in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. Obligationenrecht:

- **Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit**
Bereits im heutigen Strommarkt sind für einzelne Arten von Geschäften rasche Entscheide mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (z.B. Energiebeschaffung, Vertragsabschlüsse mit Marktkunden, Investitionsentscheide für Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien) zwingend. Erst eine Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft erlaubt es aufgrund einer klaren Kompetenzordnung, solche Entscheide auf einer legalen Basis rasch und mit der erforderlichen Flexibilität und unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit abschliessend zu fällen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens wird nachhaltig positiv beeinflusst.
- **Trennung von politischer und strategischer Führung mit klarer Verantwortlichkeit**
Mit der Rechtsformänderung wird das EWL rechtlich und finanziell sauber von der Gemeinde getrennt. Die Gemeinde haftet rechtlich nicht mehr für Entscheide, die sie bereits heute faktisch gar nicht beeinflussen kann (z.B. Energiebeschaffung). Der Verwaltungsrat ist abschliessend für die finanzielle Führung der Aktiengesellschaft verantwortlich und haftet für seine Handlungen persönlich. Aus diesem Grund wird der Verwaltungsrat auch primär aus fachlicher (und nicht aus politischer) Sicht zusammengesetzt. Dies entspricht der erhöhten Komplexität des Marktumsfelds eines Energieversorgungsunternehmens an der Schnittstelle von Technik, Recht / Regulierung und Finanzen. Als Eigentümerin und alleinige Aktionärin erhält die Gemeinde Lindau entsprechende Möglichkeiten, der Aktiengesellschaft die aus politischer Sicht notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben. Die unternehmerische Umsetzung ist dann Sache des Verwaltungsrates.
- **Optimierte finanzielle Führung und anerkannte Rechnungslegung**
Mit der Rechtsformänderung verbunden ist eine deutlich höhere finanzielle Transparenz und Verständlichkeit. Für die Rechnungslegung gelten nicht mehr die Vorschriften für Gemeinden, sondern die Vorschriften des Obligationenrechts, ergänzt um die Vorgaben der Energiebranche. Auch die Revision wird von der Gemeinde unabhängig sein. Dies schafft verlässliche und stetige Grundlagen für eine fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Tarife. Die Gemeinde Lindau als Eigentümerin sowie die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation des Unternehmens.

Mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft kann das EWL die erwähnten Vorteile im Interesse der Gemeinde Lindau realisieren. Das EWL als Betrieb der Gemeinde Lindau wird dadurch für die Zukunft mit ihren vielfältigen Herausforderungen entscheidend gestärkt.

4 Rechtsformenänderungen anderer Gemeinden

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden sind in den letzten Jahren zur Erkenntnis gelangt, dass eine Weiterführung der kommunalen Elektrizitätsversorgung als Verwaltungseinheit nicht mehr

zweckmässig ist und dass mit der Schaffung eines rechtlich selbständigen Unternehmens vorteilhaftere Zukunftsperspektiven bestehen. So haben im Kanton Zürich bspw. die Gemeinden Erlenbach, Küsnacht und Zollikon (Werke am Zürichsee), Gossau (Energie Gossau AG) und Pfäffikon (Gemeindewerke Pfäffikon) entsprechende Schritte gemacht und ihre Elektrizitätsversorgung auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen übertragen.

5 Folgen der Rechtsformänderung

Mit der beabsichtigten Rechtsformänderung wird sichergestellt, dass die vom Gemeinderat angestrebten Zielsetzungen für das EWL (Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, Trennung von politischer und strategischer Führung sowie optimierte finanzielle Führung) erreicht werden können. Die beabsichtigte Rechtsformänderung hat jedoch noch weitergehende Implikationen. Nachfolgend werden die wichtigsten Folgen der Rechtsformänderung dargelegt bzw. es werden die mit einer Rechtsformänderung zu erwartenden Auswirkungen auf die verschiedenen Anspruchsgruppen aufgezeigt:

- Die **Gemeinde Lindau bleibt** auch bei einer Rechtsformänderung **Eigentümerin**. Sie wird Alleinaktionärin der EW Lindau AG. Das nominale Aktienkapital in der Höhe von Fr. 1'000'000 ist voll liberiert. Es entstehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen bzw. Nachschusspflichten der Gemeinde Lindau als Aktionärin gegenüber der Gesellschaft. Eine zukünftige Änderung im Aktionariat der EW Lindau AG würde eine Revision der Gemeindeordnung und somit eine erneute Urnenabstimmung erfordern.
- Auf die **Tarife und Preise** für die Kundinnen und Kunden des EWL hat die Rechtsformänderung ebenfalls keine Auswirkungen. Die gesetzlichen Vorgaben hierfür gelten unabhängig von der Rechtsform. Die absehbaren Tarifierhöhungen begründen sich durch steigende Kapitalkosten aufgrund von erhöhten Investitionen im Netz (z.B. Pflicht zum Einbau von Smart Meter), durch steigende Beschaffungspreise für die Energie sowie durch eine Anpassung der Finanzierung der Herkunftsnachweise gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Diese haben keine Abhängigkeit zur geplanten Rechtsformänderung.
- Die **Höhe der Abgaben** soll im Rahmen der Rechtsformänderung gemäss den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden. Der bisherige **Anteil für die Konzession** von rund 0.54 Rp./kWh soll ab dem Jahr 2020 auf 0.50 Rp./kWh leicht sinken. Der bisherige **Anteil für erneuerbare Energien und Energieeffizienz** von rund 0.50 Rp./kWh soll bis auf weiteres beibehalten werden. Beide Abgaben werden mit einem neuen Reglement sauber geregelt. Die erforderlichen Beschlüsse sind materiell zwar mit der Rechtsformänderung verbunden, sie werden der Stimmbevölkerung jedoch als separate Anträge unterbreitet.
- Auf der operativen Ebene bleibt die **Organisation** des EWL bei einer Rechtsformänderung unverändert. Auf der strategischen Ebene hingegen wird neu ein primär fachlich zusammengesetzter Verwaltungsrat mit umfassenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten eingesetzt. Die zukünftige Weiterentwicklung der Organisation obliegt dem Verwaltungsrat. Die bisherige Elektrizitätskommission wird entsprechend aufgehoben.
- Die bestehenden **Mitarbeitenden** des EWL werden zukünftig von der EW Lindau AG auf der Basis von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigt. Der Besitzstand der Mitarbeitenden wird für zwei Jahre gewahrt. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs der Arbeitsverhältnisse wird zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen.
- Auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit **Kundinnen und Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern** hat die Rechtsformänderung keine Auswirkungen. Die EW Lindau

AG wird entsprechende Rechtsnachfolgerin des EWL. Auch untersteht die EW Lindau AG weiterhin den Submissionsvorschriften. Die Rechtsformänderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Vergabe von Aufträgen durch die EW Lindau AG.

- Die bisherigen Reglemente des EWL für den Netzanschluss, für die Netznutzung und für die Lieferung von Elektrizität wurden von der Gemeinde erlassen. Diese werden durch **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** der EW Lindau AG ersetzt.
- Mit der Rechtsformänderung wird die bisherige, öffentlich-rechtlich statuierte Haftung der Gemeinde Lindau aufgehoben. Eine Aktiengesellschaft haftet aus rechtlicher Sicht gegenüber ihren **Gläubigern** ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Mit der Rechtsformänderung gelten die **Rechnungslegungsvorschriften** des Obligationenrechts sowie die Branchenvorgaben, beispielsweise bei der Abschreibungsdauer von Investitionen. Diese Anpassung wird die Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens deutlich erhöhen. Zusätzlich wird die Betriebsbuchhaltung nach Geschäftsfeldern gegliedert.
- Weiter muss die EW Lindau AG ihre Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen. Aufgrund der kantonalen Anforderungen an die Rechnungsprüfung hat sich der Gemeinderat aus Äquivalenzgründen für eine **ordentliche Revision** durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten entschieden.
- Die Aktiven und Passiven des EWL gehen per 1. Januar 2020 auf die EW Lindau AG über. In den Aktiven enthalten ist insbesondere auch das durch die EWL finanzierte anteilige Nutzungsrecht am Glasfasernetz der Gemeinde Lindau. Die übrigen Nutzungsrechte am Glasfasernetz verbleiben bei der Gemeinde Lindau. Ebenfalls nicht überführt wird die öffentliche Beleuchtung. Das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung verbleibt bei der Gemeinde Lindau. Die Gemeinde Lindau erhält im Gegenzug zum Übergang der Aktiven und Passiven eine **Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 1'000'000** und ein **langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 1'000'000**. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert.
- Als Basis für die Übertragung der Aktiven und Passiven dient die Bilanz der Spezialfinanzierung des EWL per 31. Dezember 2019 in der Jahresrechnung der Gemeinde. Das zu übertragende Verwaltungsvermögen wurde im Rahmen der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 bereits nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes neu bewertet. Die in der **Eröffnungsbilanz** der EW Lindau AG per 1. Januar 2020 enthaltenen Aktiven und Passiven sind per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachzuweisen. In diesem Rahmen werden die Aktiven und Passiven des EWL nochmals auf ihre Werthaltigkeit überprüft und allfällige noch bestehende stille Reserven aufgelöst. Massgebend sind dafür insbesondere die regulatorischen Vorgaben zur Netzbewertung.
- Bei der **öffentlichen Beleuchtung** soll das Eigentum bei der Gemeinde Lindau verbleiben. Der Betrieb und der Unterhalt sollen dagegen durch die EW Lindau AG erfolgen. Hierzu ist zwischen der Gemeinde und der EW Lindau AG ein Dienstleistungsvertrag zu erarbeiten.
- Grundsätzlich kann die geplante Rechtsformänderung **steuerneutral** durchgeführt werden. Es fallen für die Rechtsformänderung selbst keine Steuern an. Hingegen kann für die EW Lindau AG als Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde keine generelle Befreiung von den **Gewinnsteuern** erzielt werden. Die **Emissionsabgabe** von 1 % auf dem nominalen Aktienkapital von Fr. 1'000'000 entfällt, weil die Freigrenze von Fr. 1'000'000 nicht überschritten wird.

6 Zukünftige finanzielle Abgeltung an die Gemeinde Lindau

Wenn die Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft zustande kommt, hat die Gemeinde Lindau neu zwei Rollen, für die sie separat entschädigt wird. Für die Rolle als Konzessionsgeberin erhält die Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Als Kapitalgeberin wird die Gemeinde mit Dividenden und Zinsen entschädigt.

Die zukünftige Abgeltung an die Gemeinde Lindau basiert auf der im Rahmen der erarbeiteten Mittelfristplanung zu erwartenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der EW Lindau AG und sollte mittelfristig über dem bisherigen Abgeltungsniveau liegen. Die zukünftige Abgeltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstens wird – wie bisher – eine Konzessionsabgabe auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau erhoben. Für die Höhe der Konzessionsabgabe ist im «Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau» eine Bandbreite festgelegt (0.30 bis 0.80 Rp./kWh). Der Gemeinderat legt innerhalb dieser Bandbreite die Konzessionsabgabe jährlich fest. Für das Jahr 2020 sieht er eine Konzessionsabgabe von 0.50 Rp./kWh vor. Daraus resultiert eine jährliche Abgeltung an die Gemeinde Lindau von rund Fr. 140'000.
- Zweitens erhält die Gemeinde Lindau für ihr eingesetztes Kapital neu eine Dividende. Angestrebt wird, dass 50 % des ausgewiesenen Jahregewinns der EW Lindau AG als Dividende ausgeschüttet werden. Die jährliche Dividende beträgt mindestens 6 % des nominalen Aktienkapitals von Fr. 1'000'000, also mindestens Fr. 60'000. Die jährliche Dividende dürfte aus heutiger Sicht bei rund Fr. 130'000 liegen. Diese Höhe ermöglicht der EW Lindau AG eine hohe Eigenfinanzierung der geplanten Investitionen. Es ist anzumerken, dass diese Zieldividende nicht garantiert werden kann. Damit langfristig Dividenden ausgeschüttet werden können, muss die EW Lindau AG entsprechende Gewinne erzielen. Die Dividendenausschüttung der EW Lindau AG wird von der Generalversammlung (und damit vom Gemeinderat) jährlich beschlossen.
- Drittens gewährt die Gemeinde Lindau der EW Lindau AG ein langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 1'000'000. Dafür erhält sie entsprechende Zinsen. Diese betragen beim heutigen Zinssatz aktuell rund Fr. 12'000 pro Jahr.
- Viertens wird die EW Lindau AG zukünftig voraussichtlich steuerpflichtig. Die Gemeinde Lindau erhält daher von der EW Lindau AG den Anteil der Gemeindesteuern von rund Fr. 20'000. pro Jahr.

Der Gemeinderat wird die Gemeinde zukünftig für die Rollen der Konzessionsgeberin und der Eigentümerin der EW Lindau AG vertreten. Bei der Festlegung der Höhe der vier Abgeltungselemente muss der Gemeinderat künftig nicht nur die Interessen der Gemeinde, sondern auch die wirtschaftliche Situation der EW Lindau AG angemessen berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Mittelfristplanung sowie der bestehenden Unternehmenssubstanz ist die erwartete finanzielle Abgeltung von insgesamt rund Fr. 302'000 von der EW Lindau AG an die Gemeinde Lindau mittelfristig tragbar. Die nachfolgende Tabelle fasst die Eckwerte der bisherigen und erwarteten zukünftigen Abgeltung an die Gemeinde Lindau zusammen:

(Werte in Fr.)	Bisherige Abgeltung (bis 2019)	Zukünftige Abgeltung (ab 2020)
Konzessionsabgabe	150'000	140'000
Dividenden *	--	130'000
Zinsen	--	12'000
Steuern	--	20'000
Total	150'000	302'000

* Die Ausschüttung der Dividenden erfolgt jeweils zeitversetzt nach Abschluss des Geschäftsjahres der Aktiengesellschaft, erstmals im 2021 für das Geschäftsjahr 2020. Die Dividendenhöhe hängt vom konkreten Geschäftsverlauf ab. Als minimale Dividende dürfen Fr. 60'000 erwartet werden.

Die übrigen Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG (z.B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) werden in separaten Verträgen geregelt. Die Leistungserbringung erfolgt zu Marktbedingungen nach dem Bruttoprinzip.

7 Erwartete finanzielle Entwicklung der EW Lindau AG

Im Planungszeitraum von 2018 bis 2024 wird ein Anstieg des jährlichen Umsatzes von rund Fr. 4'200'000 auf rund Fr. 5'100'000 erwartet. Unter Berücksichtigung der Betriebskosten und der betriebsnotwendigen Abschreibungen wird ein Betriebsergebnis (EBIT) von rund Fr. 280'000 bis rund Fr. 350'000 pro Jahr sowie ein Jahresergebnis von rund Fr. 270'000 bis rund Fr. 320'000 erwartet. Mittelfristig besteht für die EW Lindau AG ein Risiko von sinkenden Umsätzen und kleineren Margen aufgrund von weiterführenden Liberalisierungsschritten im Strommarkt.

Aufgrund der erwarteten erhöhten zukünftigen Investitionen benötigt die EW Lindau AG zusätzliche Fremdmittel. Die EW Lindau AG wird nicht alle geplanten Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren können. Bereits heute resultiert ein negativer freier Cashflow. Unter den bisher getroffenen Annahmen könnten sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten der EW Lindau AG von heute rund Fr. 100'000 auf rund Fr. 3'700'000 im 2024 erhöhen. Der Anstieg der Fremdfinanzierung könnte dazu führen, dass die aktuelle hohe Eigenkapitalquote von rund 90 % im Planungszeitraum auf rund 50 % sinken wird. Es ist aktuell angedacht, dass ein Grossteil der Fremdfinanzierung als Darlehen der Gemeinde Lindau ausgestaltet ist.

8 Beteiligung der Gemeinde Lindau

Im Zusammenhang mit der Rechtsformänderung wurden die Aktiven und Passiven des EWL auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Bereits per 1. Januar 2019 wurden bei der Einführung von HRM2 alle Anlagewerte der Gemeinde, also auch die vom EWL, neu bewertet. Die Übertragung dieser Anlagewerte auf die EW Lindau AG per 1. Januar 2020 kann zu diesen neuen Werten erfolgen. Die Bilanzsumme wird voraussichtlich rund Fr. 6'400'000 betragen. Die genauen Auswirkungen auf das Bilanzbild können jedoch erst mit dem revidierten Rechnungsabschluss 2019 festgestellt werden.

Die Aktiven und Passiven des EWL (exkl. öffentliche Beleuchtung) sollen per 1. Januar 2020 auf die EW Lindau AG übergehen. Die bestehende Spezialfinanzierungsreserve des EWL wird aufgelöst. Die Gemeinde Lindau erhält dafür eine Beteiligung an der EW Lindau AG mit einem Nominalwert von Fr. 1'000'000 und eine verzinsliche Darlehensforderung (Aktionärsdarlehen) gegenüber der EW Lindau AG von Fr. 1'000'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird als Reserven im Eigenkapital der Aktiengesellschaft bilanziert. In der Bilanz der Gemeinde Lindau werden somit Reserven aus dem Gebührenhaushalt in eine Beteiligung im steuerfinanzierten Gemeindehaushalt umgewandelt.

Die Rechtsformänderung der EWL in die EW Lindau AG wird in der Gemeinderechnung rein buchhalterisch abgewickelt. Für die Gemeinde Lindau resultieren aus der Rechtsformänderung keine Geldflüsse und somit auch keine freien Mittel, die für anderweitige Zwecke verwendet werden könnten.

Das Aktienkapital der EW Lindau AG wird auf Fr. 1'000'000 (1'000 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000) festgelegt. Die Höhe des Aktienkapitals hat keine unmittelbare wirtschaftliche Relevanz für die EW Lindau AG. Es wird jedoch im Handelsregister eingetragen. Aufgrund des zum heutigen Zeitpunkt erwarteten Bilanzbildes (Bilanzsumme von rund Fr. 6'400'000, Fremdkapital von rund Fr. 2'600'000 und Eigenkapital von rund Fr. 3'800'000.) sowie der steuerlichen Bedingungen erscheint ein Aktienkapital von Fr. 1'000'000 als angemessen.

Die zukünftige Beteiligung an der EW Lindau AG und die Darlehensforderung gegenüber der EW Lindau AG werden zum Nominalwert von je Fr. 1'000'000 im Verwaltungsvermögen der Gemeinde Lindau ausgewiesen. Auf eine Konsolidierung der EW Lindau AG in der Gemeinderechnung kann verzichtet werden.

9 Beschlussfassung an der Urnenabstimmung

Die Rechtsformänderung des EWL von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Lindau zu beschliessen sind. An der Urne wird über die eigentliche Rechtsformänderung mittels Änderung der Gemeindeordnung und Einführung der Verordnung über die EW Lindau AG sowie über die zukünftigen gesetzlichen Grundlagen der erhobenen Abgaben abgestimmt. Der Gemeinderat vollzieht diese Beschlüsse.

Änderungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau

Die Rechtsformänderung des Gemeindeunternehmens in eine Aktiengesellschaft erfordert verschiedene Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 (vgl. Anhang 1). Für diese Anpassungen ist gemäss Artikel 12 der Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung notwendig.

In Artikel 3 wird ergänzt, dass die Gemeinde Lindau die Versorgung mit Elektrizität an die EW Lindau AG überträgt. Die Aktien der EW Lindau AG sind dabei vollständig im Eigentum der Gemeinde Lindau. Mit der Aufnahme dieser letzten Bestimmung in der Gemeindeordnung ist sichergestellt, dass eine allfällige Anpassung der Eigentumsverhältnisse in Zukunft ebenfalls nur mit einer Urnenabstimmung entschieden werden kann. Die Aufgabenerfüllung durch die EW Lindau AG und die wesentlichen Rechte und Pflichten sind in Artikel 93a beschrieben.

In Artikel 12 wird ergänzt, dass für zukünftige Änderungen der Verordnung über die EW Lindau AG ebenfalls eine Urnenabstimmung nötig ist.

In Artikel 24 wird ergänzt, dass die Gemeindeversammlung neu zuständig für das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau (Konzessionsabgabe) sowie für das Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Förderabgabe) ist. Das bisherige Elektrizitätsreglement wird einer Totalrevision unterzogen.

Gemäss Artikel 44 übt der Gemeinderat die Aktionärsrechte an der EW Lindau AG aus. Dies ist im Wesentlichen gleichbedeutend mit der Vertretung der Aktien bzw. der Beschlussfassung an der jährlichen Generalversammlung der EW Lindau AG.

Die weiteren Anpassungen der Gemeindeordnung in den Artikeln 29 und 67–70 sind aufgrund des Wegfalls der Elektrizitätskommission bedingt.

Verordnung über die EW Lindau AG

Die Verordnung bildet die gesetzliche Grundlage für die zukünftige Aufgabenerfüllung durch die EW Lindau AG (vgl. Anhang 2). Die Verordnung muss ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Inhalte kurz dargestellt werden:

- Im ersten Abschnitt «Allgemeine Bestimmungen» (Artikel 1–8) erfolgt die Aufgabenübertragung auf die privatrechtliche Aktiengesellschaft «EW Lindau AG». Sollte diese in Zukunft nicht mehr

fähig sein, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Lindau im Rahmen des Bundeszivilrechts ein Rückkaufsrecht an sämtlichen Elektrizitätsversorgungsanlagen. Weiter wird der EW Lindau AG ein Leistungsauftrag erteilt. Im Vordergrund steht dabei die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau mit Elektrizität. Ferner werden das Rechtsverhältnis zwischen der EW Lindau AG und ihren Kundinnen und Kunden, die Befugnisse der EW Lindau AG sowie das Recht zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens definiert.

- Im zweiten Abschnitt «Finanzierung» (Artikel 9–10) wird definiert, dass die EW Lindau AG zur Finanzierung der Elektrizitätsversorgung einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise erhebt. Die Bemessung hat grundsätzlich den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen und ist so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.
- Im dritten Abschnitt «Aktionariat und Aufsicht» (Artikel 11–15) wird definiert, dass die Gemeinde Lindau Alleineigentümerin der EW Lindau ist und 100 % der Aktien hält. Eine Veränderung im Aktionariat der EW Lindau AG unterliegt der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau. In seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin beaufsichtigt der Gemeinderat die EW Lindau AG und übt die der Gemeinde Lindau zustehenden Aktionärsrechte aus. Der Gemeinderat stellt bei der Wahl des Verwaltungsrats der EW Lindau AG zudem sicher, dass er im Verwaltungsrat vertreten ist.
- Im vierten Abschnitt «Übergangs- und Schlussbestimmungen» (Artikel 16–19) wird die Übertragung der bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals des EWL unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren sowie die zukünftige Pensionskassenlösung geregelt. Weiter werden die Inkraftsetzung der Verordnung und die Ausserkraftsetzung der bisherigen Reglemente durch den Gemeinderat festgelegt. Vorgesehen ist, dass das bisherige Recht im Sinne einer Übergangslösung weiter gilt, bis die EW Lindau AG die entsprechenden Ausführungsvorschriften erlassen hat.

Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau

Die EW Lindau AG beansprucht für die Elektrizitätsleitungen den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Lindau. Hierfür muss sie der Gemeinde eine sogenannte Konzessionsabgabe zahlen. Die Konzessionsabgabe wird in einem separaten Reglement geregelt. Aufgrund der Anpassungen der Gemeindeordnung muss die Gemeindeversammlung dieses Reglement genehmigen. Da die Konzessionsabgabe materiell mit der Rechtsformänderung verbunden ist, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung (als separater Antrag 2) der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Im Reglement sind die Abgabepflicht, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage definiert. Die Konzessionsabgabe bemisst sich nach der Energie, die aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau ausgespiessen wird. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Konzessionsabgabe jedem Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Lindau verrechnet, der Strom über das Netz der EW Lindau AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der EW Lindau AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt zwischen 0.3 Rp./kWh und 0.8 Rp./kWh. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat die Konzessionsabgabe jährlich fest. Die Abgabe fällt der Gemeinde Lindau zu.

Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung

Die EW Lindau AG erhebt seit Jahren einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt) und für die Lieferung von elektrischer Energie (Lieferungsentgelt). Diese Gebühren werden in einem separaten Reglement gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen transparent geregelt. Inhaltlich sind keine Anpassungen gegenüber der heutigen Situation vorgesehen. Da die Gebührengrundsätze materiell mit der Rechtsformänderung verbunden sind, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung (als separater Antrag 3) der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Im Reglement sind die Gebührengrundsätze für die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie für die wiederkehrenden Entgelte und administrativen Gebühren definiert. Die EW Lindau AG wird verpflichtet, die anwendbaren Tarife zu veröffentlichen.

Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Das Reglement bildet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Abgabe für die Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau (vgl. Anhang 4). Aufgrund der Anpassungen der Gemeindeordnung fällt dieses Reglement in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Da die Förderabgabe materiell mit der Rechtsformänderung verbunden ist, hat sich der Gemeinderat entschieden, die erstmalige Beschlussfassung ebenfalls im Rahmen einer Urnenabstimmung (als separater Antrag 3) der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Im Reglement sind der Zweck, die Förderabgabe, die Fondskommission sowie die Äufnung und Verwendung der Mittel in ihren Grundzügen definiert. Die Förderabgabe bemisst sich nach der Energie, die aus dem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau ausgespiessen wird. Aufgrund der Bemessungsgrundlage der ausgespiessenen Energie wird die Förderabgabe jedem Kunden auf dem Gebiet der Gemeinde Lindau verrechnet, der Strom über das Netz der EW Lindau AG bezieht, unabhängig davon, ob er den Strom von der EW Lindau AG oder von einem Dritten im freien Markt beschafft. Die Höhe der Förderabgabe beträgt zwischen 0.1 Rp./kWh und 0.6 Rp./kWh. Innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat die Förderabgabe jährlich fest. Der Fonds wird von der EW Lindau AG geführt und verwaltet. Sie erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, die durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen.

10 Beschlussfassung durch den Gemeinderat

In Ergänzung zu den oben ausgeführten rechtlichen Grundlagen hat der Gemeinderat verschiedene weitere rechtliche Dokumente im Entwurf erarbeitet. Diese sind nicht Bestandteil der vorliegenden Urnenabstimmung, sondern werden im Falle einer Genehmigung der Rechtsformänderung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass sich die Stimmbevölkerung bereits im Rahmen des Grundsatzentscheids zur Rechtsformänderung über die vom Gemeinderat geplanten rechtlichen Grundlagen informieren kann. Die Entwürfe der nachfolgenden Dokumente sind in der Aktenaufgabe einsehbar:

Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Lindau

Die Eigentümerstrategie gibt die mittel- bis langfristig gültigen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit des EWL aus Sicht der Gemeinde Lindau vor. Sie enthält politische Zielsetzungen und Vorgaben im Rahmen des an das Unternehmen delegierten Versorgungsauftrags und wahrt gleichzeitig die erforderliche unternehmerische Autonomie. Als Infrastruktur- und Dienstleistungsunternehmen der Gemeinde Lindau ist das Unternehmen den Interessen der

Bevölkerung der Gemeinde Lindau verpflichtet. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die EW Lindau AG erlässt der Gemeinderat die Eigentümerstrategie.

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG

Besteht eine reglementarische Grundlage für die Aufgabenübertragung, ist ein zusätzlicher Vertrag (Leistungsvereinbarung) zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, aber angezeigt, um die (Grundsatz-) Bestimmungen der Verordnung auf untergeordneter Stufe zu konkretisieren. Damit kann die Verordnung selbst auf das rechtlich Erforderliche und politisch Wesentliche beschränkt werden. Die Leistungsvereinbarung wird in den meisten Fällen zusammen mit der Konzession (Einräumung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens sowie Pflicht zur Aufgabenerfüllung) geregelt. Im Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe im Anhang 1 betragsmässig festgelegt. Auf diese Weise kann der Betrag bei Bedarf angepasst werden, ohne dass der Vertragstext selbst geändert werden muss. Im Kontext der Rechtsformänderung soll die Konzessionsabgabe auf 0.50 Rp./kWh festgelegt werden. Weiter wird im Konzessionsvertrag ein Vorkaufsrecht der Gemeinde Lindau an Grundstücken und Immobilien der EW Lindau AG auf dem Gemeindegebiet festgelegt, die von der EW Lindau AG nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über die EW Lindau AG genehmigt der Gemeinderat den Konzessionsvertrag.

Statuten der EW Lindau AG

Rechtliche Grundlage für die EW Lindau AG als juristische Person des Privatrechts sind deren Statuten. Die Statuten enthalten, wie für aktienrechtliche Statuten üblich, zu einem guten Teil Vorschriften, die bereits im Obligationenrecht selbst enthalten und verpflichtend sind. Das gilt etwa für die Befugnisse der Generalversammlung (Artikel 8 ff.), des Verwaltungsrates (Artikel 16 ff.) sowie der Revisionsstelle (Artikel 21 ff.). Besonders auf die EW Lindau AG zugeschnitten sind namentlich die Artikel 1 (Firma, Sitz, Dauer), 2 (Zweck) und 3 (Aktienkapital). Geregelt ist weiter auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (Artikel 16). Die Statuten sind durch die Eigentümerin bzw. die Gemeinde Lindau zu errichten. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung über die EW Lindau AG übt der Gemeinderat die Rechte der Aktionärin aus. Der Beschluss der Stimmberechtigten ermächtigt und verpflichtet den Gemeinderat zum Vollzug der gefassten Beschlüsse, wozu auch die eigentliche Gründung der EW Lindau AG gehört. Die Statuten werden durch die Gründungsgeneralversammlung beschlossen.

Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG

Die EW Lindau AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2019 in einem Anstellungsverhältnis mit dem EWL stehen, auf den 1. Januar 2020 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren. Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse wird zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG ein Personalüberleitungsvertrag abgeschlossen. Gemäss Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung über die EW Lindau AG genehmigt der Gemeinderat den Personalüberleitungsvertrag.

11 Zukünftige Kompetenzen der verschiedenen Organe

Mit der Rechtsformänderung wird mit dem Verwaltungsrat der EW Lindau AG ein neues, bisher nicht bestehendes Gremium mit wichtigen Aufgaben betraut. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wichtigsten zukünftigen Kompetenzen der verschiedenen Organe:

Organe	Kompetenzen
Stimmberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung der Gemeindeordnung (inkl. Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde Lindau am Aktienkapital der EW Lindau AG) ▪ Genehmigung der Verordnung über die EW Lindau AG ▪ Genehmigung des Reglements betreffend die Entschädigung der Sondernutzung ▪ Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung ▪ Genehmigung des Reglements betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung der Eigentümerstrategie ▪ Genehmigung des Konzessionsvertrages (inkl. jährliche Festlegung der Konzessionsabgabe innerhalb der Bandbreite des Reglements) ▪ Genehmigung des Personalüberleitungsvertrages ▪ Ausübung der Aktionärsrechte in der EW Lindau AG (insb. Vertretung der Aktien in der Generalversammlung): <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Statuten - Wahl des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten - Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrates - Wahl der Revisionsstelle - Festlegung der Dividende ▪ Vertretung im Verwaltungsrat der EW Lindau AG (mindestens ein Mitglied, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates) ▪ Beaufsichtigung der EW Lindau AG in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ▪ Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der EW Lindau AG (z.B. Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung) ▪ Genehmigung der Ausführungsbestimmungen der EW Lindau AG zum Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz ▪ Jährliche Festlegung der Förderabgabe innerhalb der Bandbreite des Reglements
Verwaltungsrat der EW Lindau AG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberleitung der Gesellschaft mit abschliessender finanzieller Kompetenz ▪ Festlegung der Unternehmensstrategie ▪ Festlegung der Organisation (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung) ▪ Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ▪ Festlegung der Grundsätze der Kostenbeiträge, Tarife und Preise ▪ Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung

12 Konsequenzen bei einer Ablehnung der Rechtsformänderung

Wird der vorliegende Antrag abgelehnt, kann die Rechtsformänderung des EWL von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht durchgeführt werden. Das EWL würde eine Verwaltungseinheit bleiben und wie bis anhin auf der Grundlage ihrer

aktuell gültigen Rechtsgrundlagen (insb. Werkreglement vom 16. Juni 2008) funktionieren. Die mit der Rechtsformänderung beabsichtigte Stärkung des EWL im Hinblick auf die zunehmend herausfordernden Marktverhältnisse bliebe aus.

Die grossen Herausforderungen für das EWL sind durch die Entwicklungen im Umfeld und im Markt getrieben und bleiben unabhängig vom Entscheid der Gemeinde Lindau zur geplanten Rechtsformänderung bestehen. Das EWL muss sich permanent den veränderten Gegebenheiten des Elektrizitätsmarkts anpassen. Die Gemeinde Lindau wäre bei einer Ablehnung der Rechtsformänderung gefordert, andere Lösungswege für die Sicherstellung der Handlungs- und Vertragsfähigkeit, die Stärkung der unternehmerischen Ausrichtung sowie die Optimierung der finanziellen Führung zu suchen.

13 Weiteres Terminprogramm

Als Stichtag der Rechtsformänderung ist der 1. Januar 2020 vorgesehen. Den weiteren Arbeiten liegt bei Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinden Lindau folgender angestrebter Zeitplan zu Grunde:

- 31. Oktober 2019 Bargründung der EW Lindau AG durch den Gemeinderat.
- 31. Dezember 2019 Jahresabschluss der EWL als Gemeindebetrieb.
- April 2020 Prüfung des Kapitalerhöhungsberichts durch die zukünftige Revisionsstelle.
- Mai 2020 Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage bzw. Vollzug der Rechtsformänderung in die Aktiengesellschaft (rückwirkend per 1. Januar 2020).

14 Stellungnahmen der eidgenössischen und kantonalen Behörden

Die Arbeitsgruppe hat die erforderlichen Vorabklärungen mit der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltung sowie mit den kantonalen Behörden (Gemeindeamt sowie Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)) vorgenommen. Die Vorlage wird in der vorliegenden Form von den zuständigen Behörden akzeptiert.

15 Beschlussfassung

Antrag 1: Rechtsformänderung des EWL in die EW Lindau AG

Die Rechtsformänderung des EWL von einem öffentlich-rechtlichen Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft erfordert mehrere Rechtsgrundlagen, die von unterschiedlichen Organen der Gemeinde Lindau zu beschliessen sind.

Die Stimmberechtigten entscheiden im Sinne eines Gesamtpaketes über die Rechtsformänderung. Dies beinhaltet die Grundsatzfrage, ob die Elektrizitätsversorgung des EWL in eine Aktiengesellschaft im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau übertragen werden soll. Weiter fassen die Stimmberechtigten einen Beschluss zur Übertragung der Aktiven und Passiven des EWL auf die EW Lindau AG. Die Gemeinde Lindau erhält dafür eine Beteiligung mit einem nominalen Aktienkapital von Fr. 1'000'000 sowie ein langfristiges Aktionärsdarlehen von Fr. 1'000'000. Weiter entscheiden die Stimmberechtigten über die Änderung der Gemeindeordnung und über die Genehmigung der Verordnung über die EW Lindau AG. Schliesslich wird der Gemeinderat mit dem Vollzug beauftragt.

Bei Zustimmung der Stimmberechtigten konkretisiert der Gemeinderat die Rechtsformänderung durch einen Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, der die Rechte und Pflichten der zukünftigen EW Lindau AG im Verhältnis zur Gemeinde Lindau definiert, sowie durch einen Personalüberleitungsvertrag, der einen reibungslosen Übergang der Anstellungsverhältnisse sicherstellt.

Weiter gibt der Gemeinderat in seiner Funktion als Vertreter der Eigentümerin die Statuten der zukünftigen EW Lindau AG vor. Diese bilden die organisationsrechtliche Grundlage für die Aktiengesellschaft. Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung, der Personalüberleitungsvertrag sowie die Statuten werden erst nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten abgeschlossen bzw. erlassen. Die formelle Genehmigung der Statuten erfolgt erst an der ersten Generalversammlung der EW Lindau AG. Für alle Dokumente liegen verbindliche Entwürfe vor. Diese sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten, sondern sollen – im Sinn einer zur kenntnisnehmenden Information – lediglich zeigen, welche Grundlagen im Fall einer Zustimmung der Stimmberechtigten zur Rechtsformänderung durch den Gemeinderat eingeführt werden sollen.

Antrag 2: Entschädigung der Sondernutzung

Im zweiten Antrag entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau sowie dessen anschliessenden Vollzug durch den Gemeinderat. Über diesen Antrag können die Stimmberechtigten unabhängig von der Rechtsformänderung entscheiden.

Antrag 3: Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung

Im dritten Antrag entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung sowie dessen anschliessenden Vollzug durch den Gemeinderat. Über diesen Antrag können die Stimmberechtigten unabhängig von der Rechtsformänderung entscheiden.

Antrag 4: Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Im vierten Antrag entscheiden die Stimmberechtigten über die Genehmigung des Reglements betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz sowie dessen anschliessenden Vollzug durch den Gemeinderat. Dieser Antrag ist insofern mit der Rechtsformänderung verbunden, als dass eine Zustimmung zum Reglement nur unter dem Vorbehalt einer Rechtsformänderung erfolgen kann. Dies aus dem Grund, da der Fonds von der EW Lindau AG geführt und verwaltet werden soll.

16 Anträge des Gemeinderates

Der Gemeindeurnenabstimmung werden folgende Anträge unterbreitet:

Antrag 1

1. Das Elektrizitätswerk Lindau wird auf den 1. Januar 2020 aus der Gemeindeverwaltung ausgegliedert und auf eine im vollständigen Eigentum der Gemeinde Lindau stehende Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit einem Aktienkapital von Fr. 1'000'000 übertragen.
2. Die Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 gemäss Anhang 1 wird genehmigt.
3. Die Verordnung über die EW Lindau AG gemäss Anhang 2 wird genehmigt.

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie Antrag 1 zu?

Antrag 2

1. Das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau gemäss Anhang 3 wird genehmigt.

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie Antrag 2 zu?

Antrag 3

1. Das Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung gemäss Anhang 4 wird genehmigt.

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie Antrag 3 zu?

Antrag 4

1. Das Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz gemäss Anhang 5 wird genehmigt.

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie Antrag 4 zu, sofern Antrag 1 angenommen wird?

Lindau, 20. Februar 2019

Gemeinderat Lindau

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber

Anhänge

1. Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau (Anhang 1)
2. Verordnung über die EW Lindau AG (Anhang 2)
3. Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grundes und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau (Anhang 3)
4. Reglement betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung (Anhang 4)
5. Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Anhang 5)

Anhang 1 – Anpassungen der Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau entscheiden im Zuge der Übertragung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau auf die EW Lindau AG über folgende Anpassungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006:

Aktueller Text	Zukünftiger Text
<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Politische Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch Bund und Kanton zugewiesen sind, sowie alle Aufgaben, die sie aufgrund ihrer Gemeindeautonomie selber bestimmt.</p>	<p>Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Politische Gemeinde besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch Bund und Kanton zugewiesen sind, sowie alle Aufgaben, die sie aufgrund ihrer Gemeindeautonomie selber bestimmt.</p> <p>Die Versorgung mit Elektrizität ist einer Aktiengesellschaft (EW Lindau AG) übertragen, deren Aktien vollständig im Eigentum der Gemeinde sind.</p>
<p>Art. 12 Urnenabstimmungen Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Kreditbegehren gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29</p>	<p>Art. 12 Urnenabstimmungen Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung 2. Kreditbegehren gemäss Finanzkompetenzen, Art. 29 3. Erlass oder Änderung der Verordnung über die EW Lindau AG</p>
<p>Art. 24 Zuständigkeit Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung: 1. Der Bauordnung mit Zonenplan und Verkehrsplan 2. Der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne 3. Des Wasserreglements 4. Des Elektrizitätsreglements 5. Der Siedlungsentwässerungsverordnung 6. Der Dienst- und Besoldungsverordnung des Gemeindepersonals (ausgenommen ist das Lehrpersonal der Volksschule) 7. Der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Funktionären 8. Polizei- und Bussenverordnung mit Plakat- und Reklameordnung 9. Von Verordnungen, die sich neu aus übergeordnetem Recht ergeben oder von grundlegender Bedeutung sind 10. Der Grundsätze der Gebührenerhebung</p>	<p>Art. 24 Zuständigkeit Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass oder die Änderung: 1. Der Bauordnung mit Zonenplan und Verkehrsplan 2. Der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne 3. Des Wasserreglements 4. Des Elektrizitätsreglements 5. Der Siedlungsentwässerungsverordnung 6. Der Dienst- und Besoldungsverordnung des Gemeindepersonals (ausgenommen ist das Lehrpersonal der Volksschule) 7. Der Verordnung über die Entschädigung von Behörden und Funktionären 8. Polizei- und Bussenverordnung mit Plakat- und Reklameordnung 9. Von Verordnungen, die sich neu aus übergeordnetem Recht ergeben oder von grundlegender Bedeutung sind 10. Der Grundsätze der Gebührenerhebung 11. Das Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau 12. Das Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz</p>
<p>Art. 29 Finanzkompetenzen Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane sind in der nachfolgenden Tabelle (Seite 7 und 8) geregelt.</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane“]</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane – Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis“]</p>	<p>Art. 29 Finanzkompetenzen Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane sind in der nachfolgenden Tabelle (Seite 7 und 8) geregelt.</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane“]</p> <p>[Tabelle „Finanzkompetenzen Gemeindeorgane – Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis“]</p>

<p>Art. 44 Aufgaben Dem Gemeinderat obliegen: 1. Der Vollzug der durch Gesetze oder übergeordnete Behörden (Bund, Kanton, Bezirk) übertragene Aufgaben 2. Die Beratung und Begutachtung von Geschäften und Anträgen zu Händen der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht Selbständige Kommissionen bzw. andere Behörden zuständig sind 4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen 5. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind 6. Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates 7. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht die Regelung gemäss § 155 GG vorgeht 8. Die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Kompetenz nicht bei der Schulpflege liegt 9. Planung der Gemeindeentwicklung inkl. Finanz- und Investitionsplanung</p>	<p>→ Streichung der Spalte „EW-Kommission“</p> <p>Art. 44 Aufgaben Dem Gemeinderat obliegen: 1. Der Vollzug der durch Gesetze oder übergeordnete Behörden (Bund, Kanton, Bezirk) übertragene Aufgaben 2. Die Beratung und Begutachtung von Geschäften und Anträgen zu Händen der Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung 3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht Selbständige Kommissionen bzw. andere Behörden zuständig sind 4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen 5. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, sofern diese nicht einer anderen Behörde übertragen sind 6. Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates 7. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht die Regelung gemäss § 155 GG vorgeht 8. Die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit die Kompetenz nicht bei der Schulpflege liegt 9. Planung der Gemeindeentwicklung inkl. Finanz- und Investitionsplanung 10. Ausübung der Aktionärsrechte an der EW Lindau AG</p>
<p><i>4.3.3. Elektrizitätswerk-Kommission</i></p> <p>Art. 67 Zusammensetzung</p> <p>Art. 68 Weitere Vertretungen</p> <p>Art. 69 Aufgaben</p> <p>Art. 70 Finanzielle Befugnisse</p>	<p><i>4.3.3. Elektrizitätswerk-Kommission</i></p> <p>Art. 67 Zusammensetzung → Streichung des Artikels</p> <p>Art. 68 Weitere Vertretungen → Streichung des Artikels</p> <p>Art. 69 Aufgaben → Streichung des Artikels</p> <p>Art. 70 Finanzielle Befugnisse → Streichung des Artikels</p>
	<p>Art. 93a Elektrizitätsversorgung Die EW Lindau AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die EW Lindau AG im zugewiesenen Netzgebiet. Diese ist berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die EW Lindau AG im übertragenen Aufgabengebiet Reglemente und Vollzugsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen sowie die Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise festzulegen und zu erheben. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Elektrizitätsversorgung wahr. Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema

Anhang 2 – Verordnung

über die EW Lindau AG

vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 3 und Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Versorgung der Gemeinde Lindau mit Elektrizität;
- b) die Übertragung dieser Aufgabe auf die EW Lindau AG.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde Lindau überträgt die Versorgung ihres Gemeindegebiets mit Elektrizität nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die EW Lindau AG. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung.

² Ist die EW Lindau AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Lindau die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

³ Die Gemeinde Lindau hat im Rahmen des Bundeszivilrechts das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen sowie die sich im Eigentum der EW Lindau befindenden Grundstücke und Immobilien in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde Lindau an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau mit Elektrizität dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

Leistungsauftrag

Art. 3

¹ Die EW Lindau AG hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die EW Lindau AG kann Dienstleistungen erbringen, die im Dienste des Gesellschaftszweckes stehen. Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität erbringen;
- c) Dienstleistungen für andere Werke der Gemeinde Lindau (Glasfasernetz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind.

³ Die EW Lindau AG kann ihre Leistungen, ausgenommen jene gemäss Abs. 2 lit. c, auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

Art. 4

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der EW Lindau AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die EW Lindau AG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist;
- b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Befugnisse

Art. 5

Die Gemeinde erteilt der EW Lindau AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 lit. a hiervor:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Betriebseinbringung

Art. 6

¹ Die Gemeinde Lindau überträgt den gesamten Betrieb ihres Elektrizitätswerks mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft EW Lindau AG. Die Gemeinde löst die Spezialfinanzierungsreserven des Elektrizitätswerks auf. Die Gemeinde erhält als Gegenleistung eine Beteiligung an der EW Lindau AG von CHF 1'000'000 und eine Darlehensforderung gegen diese Gesellschaft von CHF 1'000'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird den Reserven der EW Lindau AG gutgeschrieben.

² Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die EW Lindau AG über.

Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden

Art. 7

¹ Die EW Lindau AG hat das Recht, für den Betrieb der Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Lindau (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.

² Die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EW Lindau AG sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe wird in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 8

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG zu regeln. Bei erstmaligem Abschluss ist die Dauer des Konzessionsvertrages auf 20 Jahre festzulegen.

² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- a) die Leistungen der EW Lindau AG zugunsten der Gemeinde Lindau sowie die Leistungen der Gemeinde Lindau zugunsten der EW Lindau AG;
- b) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität;
- c) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EW Lindau AG;
- d) die der Gemeinde Lindau zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- e) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau mit Elektrizität;
- f) die Einzelheiten der Aufsicht der Gemeinde Lindau in Bezug auf die an die EW Lindau AG übertragenen Aufgaben.

³ Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Lindau ist der Gemeinderat.

⁴ Der Konzessionsvertrag kann beendet werden durch

- a) Ablauf der Vertragsdauer;
- b) Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens über die EW Lindau AG;
- c) Übereinkunft.

II. Finanzierung

Art. 9

Grundsätze

¹ Die Bemessung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

² Sie sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.

Art. 10

Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, Ausführungsbestimmungen

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EW Lindau AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung sowie des Elektrizitätsreglements der Gemeinde Lindau allgemein gültige einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die EW Lindau AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

III. Aktionariat und Aufsicht

Art. 11

Aktionariat der EW Lindau AG Die Gemeinde Lindau hält 100% der Aktien der EW Lindau AG.

Art. 12

Aufsicht und Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EW Lindau AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Art. 3 hiavor.

² Die EW Lindau AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der EW Lindau AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Die EW Lindau AG trägt sämtliche Kosten der Revision und der weiteren Berichterstattung an den Gemeinderat.

⁴ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Gemeinde Lindau sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 13

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die EW Lindau AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EW Lindau AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

⁴ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates der EW Lindau AG, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Lindau an. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates der EW Lindau AG dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Lindau sein.

⁵ Der Verwaltungsratspräsident der EW Lindau AG darf nicht Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Lindau sein.

Art. 14

Haftung und Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der EW Lindau AG haftet ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die EW Lindau AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.

Art. 15

Rechtsschutz

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen, welche die EW Lindau AG im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse nach Art. 5 hiavor erlässt, sind mit Rekurs beim Bezirksrat anfechtbar.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Anstellungsverhältnisse

¹ Die EW Lindau AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2019 in einem Anstellungsverhältnis mit dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Lindau stehen, auf den 1. Januar 2020 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

² Die EW Lindau AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht ab.

³ Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der EW Lindau AG sinngemäss nach der bisher geltenden Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2008 der Gemeinde Lindau.

⁴ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Gemeinderat für die Gemeinde Lindau mit der EW Lindau AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 17

Pensionskasse

¹ Die EW Lindau AG wird von der Gemeinde Lindau vertraglich verpflichtet, mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau eine Anschlussvereinbarung abzuschliessen, welche die bisherigen Vorsorgebedingungen sicherstellt.

² Die EW Lindau AG übernimmt den Anteil einer allfälligen Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das bisherige Personal des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau.

Art. 18

Vollzug

¹ Der Gemeinderat wird beauftragt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitätswerks Lindau auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

² Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft für die Regelung der künftigen Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau mit Elektrizität sowie den Personalüberleitungsvertrag abzuschliessen.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema

Anhang 3 – Reglement

betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Lindau

vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

Art. 1

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau haben die Gemeinde für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) mit einer Abgabe zu entschädigen.

Art. 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Abgabe bemisst sich für jeden Verteilnetzbetreiber nach der aus seinem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.3 bis 0.8 Rp./kWh.

² Die Höhe der Abgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Art. 3

Erhebung

¹ Die Verteilnetzbetreiber erheben die Abgabe an die Gemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau. Sie vergüten diese an die Gemeinde Lindau. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

² Sollte aus Gründen, welche die Verteilnetzbetreiber nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die Verteilnetzbetreiber für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens zu keiner Abgabe an die Gemeinde Lindau verpflichtet.

Art. 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Lindau durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

Art. 5

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 7

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen der Entschädigungsregelung bevollmächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema

Anhang 4 – Reglement

betreffend die Grundsätze über die Gebühren der Elektrizitätsversorgung
vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

Art. 1

Kostenbeiträge und Entgelte

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung werden folgende Kostenbeiträge und Entgelte erhoben:

- a. Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b. Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c. Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und anderen Gemeindereglementen.

² Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte ist diejenige Person, auf die das Zählerabonnement lautet.

Art. 2

Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

² Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten fallen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

Art. 3

Netzkostenbeiträge

¹ Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Ausschlaggebend für die installierte Leistung des jeweiligen Grundstücks ist die Grösse der Anschlusssicherung in Ampere. Pro Ampere beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 50.

² Übersteigt die Beanspruchung des Verteilnetzes die festgelegte installierte Leistung, wird pro zusätzliches Ampere ein Netzkostenbeitrag von CHF 50 erhoben.

³ Bei einem Netzanschluss für temporäre Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.) wird ebenfalls ein Netzkostenbeitrag erhoben.

⁴ Bei einer Reduktion der Leistung erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

Art. 4

Wiederkehrende Entgelte

¹ Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt.

² Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchs- und / oder leistungsabhängigen Preis zusammen.

³ Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

Art. 5

Administrative Gebühren

¹ Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Elektrizitätsversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

² Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Art. 6

Tarife

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 7

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 8

Ausgliederung

Im Falle der Übertragung der Elektrizitätsversorgung auf eine juristische Person des Privatrechts ist diese berechtigt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Kostenbeiträge und Entgelte sowie administrative Gebühren zu erlassen und die Kostenbeiträge, Entgelte und Gebühren zu erheben.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 10

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:
Bernard Hosang Erwin Kuilema

Anhang 5 – Reglement

betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 24 Abs. 1 lit. 12 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

Art. 1

Auftrag, Verpflichtung

Die Gemeinde Lindau erteilt der EW Lindau AG den Auftrag und die Verpflichtung, ab 1. Januar 2020 einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz einzurichten.

Art. 2

Zweck

¹ Unter der Bezeichnung «Fonds der EW Lindau AG zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz» besteht ein Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Der Fonds bezweckt die Förderung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Sonnenenergie, Windenergie, Biomasse und Geothermie) und die Steigerung der Energieeffizienz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau.

Art. 3

Förderabgabe

¹ Die Verteilnetzbetreiber im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau erheben im Auftrag der Gemeinde von den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau eine Förderabgabe. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

² Die Förderabgabe bemisst sich für jeden Verteilnetzbetreiber nach der aus seinem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.1 bis 0.6 Rp./kWh.

³ Die Höhe der Förderabgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiber fest. Eine Änderung der Abgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr den Verteilnetzbetreibern mitzuteilen.

Art. 4

Äufnung der Mittel

¹ Der Fonds wird durch die Erträge aus der Förderabgabe gemäss Art. 3 geäufnet.

² Der Saldo der bisher von der Gemeinde Lindau erhobenen Förderabgabe per 31. Dezember 2019 wird in den Fonds eingelegt.

³ Die Überweisung der Erträge an die EW Lindau AG durch die Verteilnetzbetreiber erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

Art. 5

Fondskommission

¹ Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch eine Fondskommission.

² Die Fondskommission setzt sich aus je zwei Vertretern der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG sowie durch eine unabhängige Fachperson zusammen. Die zwei Vertreter der Gemeinde Lindau und die unabhängige Fachperson werden durch den Gemeinderat ernannt. Die zwei Vertreter der EW Lindau AG werden durch den Verwaltungsrat der EW Lindau AG ernannt.

³ Den Vorsitz der Fondskommission übernimmt die unabhängige Fachperson. Diese trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Fondskommission entscheidet abschliessend über die Verwendung der Mittel. Sie ist in ihren Entscheiden frei.

⁵ Die Fondskommission legt dem Gemeinderat der Gemeinde Lindau und dem Verwaltungsrat der EW Lindau AG über die Äufnung und Verwendung der Mittel Rechenschaft ab. Dieser Rechenschaftsbericht erfolgt jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und wird von der Revisionsstelle der EW Lindau AG geprüft. Das Geschäftsjahr des Fonds ist identisch mit demjenigen der EW Lindau AG.

Art. 6

Verwendung der Mittel

¹ Die Fondsmittel sollen zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz wie folgt eingesetzt werden:

- a. Unterstützung von Massnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien (Elektrizitätserzeugung, usw.);
- b. Unterstützung von Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung (Gebäudesanierungen, Heizungersatz, usw.);
- c. Unterstützung von Informations- und Kommunikationsmassnahmen über erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- d. Unterstützung von Projekten mit hohem Vorbildcharakter;
- e. Unterstützung von Projekten an Schulen;
- f. Unterstützung von Massnahmen im Bereich «Energistadt».

² Es werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau gefördert, die weder aufgrund bundesrechtlicher noch aufgrund kantonaler Regelungen zwingend umgesetzt werden müssen.

Art. 7

Förderbeiträge

¹ Die Fondskommission legt die Förderbeiträge für Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz aufgrund der Ausführungsbestimmungen der EW Lindau AG fest.

² Die Förderbeiträge werden durch den Fonds finanziert. Dieser darf keinen negativen Saldo aufweisen. Ansonsten ist die Beitragshöhe nicht limitiert.

Art. 8

¹ Anträge auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen sind bei der EW Lindau AG schriftlich und unter Beilage der Projektunterlagen einzureichen. Diese leitet die Anträge zur Behandlung und zum Entscheid an die Fondskommission weiter.

² Anträge auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen können natürliche und juristische Personen sowie die Gemeinde Lindau für Vorhaben im Sinne von Art. 6 stellen.

Verfahren, Ausschluss Rechtsweg

³ Die Antragssteller haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen. Der Rechtsweg ist für sie ausgeschlossen.

Art. 9

Ausführungsbestimmungen

¹ Die EW Lindau AG regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zur Ausführung dieses Reglements, namentlich betreffend:

- a. Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- b. Verfahren für die Beantragung von Förderbeiträgen;
- c. Bemessungsgrundlage von auszurichtenden Förderbeiträgen;
- d. Verfahren für die Ausrichtung von Förderbeiträgen;
- e. Bedingungen für die Rückerstattung von ausgerichteten Förderbeiträgen;
- f. Verfahren für die Rückerstattung von Förderbeiträgen;
- g. Anlage der im Fonds gebundenen Mittel;
- h. Organisation des Fonds;
- i. Kostentragung der Führung und Verwaltung des Fonds;
- j. Entschädigung der Mitglieder der Fondskommission;
- k. Aufsicht über den Fonds.

² Die Verordnung ist dem Gemeinderat der Gemeinde Lindau zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 10

Auflösung

Bei einer Auflösung des Fonds wird der Saldo der Gemeinde Lindau zugewendet.

Art. 11

Änderungen

Die Gemeindeversammlung ist gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006 zuständig für Änderungen dieses Reglements.

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 13

Vollzug

¹ Die EW Lindau AG wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements beauftragt.

² Sie ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen des Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz ermächtigt.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema